

(2) Wird der Vormund für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Beschlusses.
§1886

Der Rat des Kreises hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im §1781 bestimmten Gründe vorliegt.

§ 1887

Anmerkung: (aufgehoben)
§ 1887 aufgehoben durch § 48 JWGr.'

§1888

Ist ein *Beamter* oder ein Religionsdiener **zum** Vormunde bestellt, so hat ihn der Rat des Kreises zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das *Amts- oder* Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1784.

§ 1889

Der Rat des Kreises hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

§1890

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Rat des Kreises Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§1891

(1) Ist ein Gegen Vormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund